

Synopse

Änderung der Kantonsverfassung

	Änderung der Kantonsverfassung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ...)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
	Art. 22a Klimaschutz ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein. ² Die Massnahmen zum Klimaschutz sind umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich auszugestalten. ³ Kanton und Gemeinden setzen finanzielle Anreize zur Erreichung der Klimaneutralität.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort]

	[Behörde]